

Allgemeine Montagebedingungen der Baumgartner AG

1. Art und Umfang der Leistung

Wir führen Montagearbeiten nur zu den nachstehenden Bedingungen aus, sofern nicht etwas Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Andere Bedingungen werden auch dann, wenn wir Ihnen nicht widersprechen, für uns nicht verbindlich. Die Montageleistung erstreckt sich auf die Aufstellung der von uns gelieferten Anlage, und / oder auf die Unterweisung der vom Auftraggeber näher bezeichneten Personen. Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der Montageleistung erforderlich werden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung ausgeführt werden. Wir sind berechtigt, dritte Firmen mit der Durchführung der Montagearbeiten ganz oder teilweise zu beauftragen.

2. Ausführung

Vor Montagebeginn ist ein bauseits Verantwortlicher zu nennen, der dem Montageleiter für Abklärungen zur Verfügung steht. Die Baustelle muss mit dem LKW bei allen Witterungsbedingungen bis zum Ablade- bzw. Montage Ort gut erreichbar sein. Das Abladen und Einbringen des Materials zum Montage Ort hat bauseits zu erfolgen. Für den Transport und die Montage sind während der gesamten Montagedauer geeignete Hebezeuge wie Stapler, Kran, etc. inkl. Bedienungspersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die kostenlose Benützung von Strom und Wasser sind in unmittelbarer Montagenähe die Anschlüsse bereit zu stellen. Eine ausreichende Beleuchtung der Montagestelle ist bauseits zu gewähren. Für Werkzeuge und Material stellt der Auftraggeber den Monteuren einen verschließbaren Raum kostenlos zur Verfügung. Die Montagestelle muss geräumt und besenrein sein.

Die Bodentragkraft ist bauseits zu prüfen und zu gewährleisten. Die Möglichkeit einer einwandfreien Bodenverankerung von Regalen wird verlangt. Im Boden unsichtbar verlaufende Leitungen, Rohre, etc. sind vor Montagebeginn dem Montageleiter zu bezeichnen. Schächte, Kanäle und ähnliche Unterbrechungen sind mit einem Mindestabstand von 200 mm zu Regalgängen und Regalstehern ein zu planen. Die Bodenplatte ist nach DIN 1045 mit einer Betongüte von mind. B25, die Bodenebenheit soll den Vorschriften nach DIN 18202 entsprechen. Danach sind, ausnivelliert vom höchsten Punkt, folgende max. Gefälle zulässig:

4 mm auf 1 m Entfernung
10 mm auf 4 m Entfernung
12 mm auf 10 m Entfernung
15 mm auf 15 m Entfernung

Bei Abweichung der geforderten Toleranzen werden die Mehrkosten (Material und Arbeit) der Unterfütterung in Rechnung gestellt. Bei Mauerwerk, dessen Dicke gleich einem Steinmaß ist, gelten die Ebenheitstoleranzen nur für die bündige Seite. Bei flächenfertigen Wänden, Decken, Estrichen und Bodenbelägen sollten Sprünge und Absätze vermieden werden. Hierunter ist aber nicht die durch Flächengestaltung bedingte Struktur zu verstehen. Absätze und Höhensprünge zwischen benachbarten Bauteilen sind gesondert zu regeln. Die bei Baustoffen für die Ebenheit zulässigen Abweichungen sind in den Ebenheitstoleranzen nicht enthalten und daher zusätzlich zu berücksichtigen.

Werden erhöhte Anforderungen an die Ebenheit von Flächen gestellt, so ist dies im Leistungsverzeichnis zu vereinbaren. Verschiebungen des Montagebeginns infolge Bauverzögerung oder anderer Gründe sind dem Lieferanten frühzeitig mitzuteilen. Dadurch entstehende Mehrkosten werden verrechnet. Bauseits bedingte Montageunterbrechungen oder Behinderungen sowie Zwischenlagerungen können zusätzlich nach Aufwand berechnet werden.

Sollte die Bodenbeschaffenheit nicht den obenerwähnten Anforderungen entsprechen (z.Bsp. Teerboden oder Verbundsteinpflaster) so erfolgt die Montage durch uns nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine solche Montage nicht den gesetzlichen Normen der Lagertechnik entspricht. Die Verantwortung betreffend statischem Nachweis liegt alleine beim Kunden.

3. Vergütung

In den Montagepreisen (auch bei vereinbarten Festpreisen) sind nicht enthalten und werden in allen Fällen gesondert berechnet:

- alle Hilfsmaterialien, soweit diese nicht zu unserem Lieferumfang gehören
- alle Arbeitszeiten, die durch Abladen und innerbetrieblichen Materialtransport entstehen
- alle Wartezeiten, nicht durch uns zu vertreten

4. Nicht zur Lieferantenleistung gehören

- Im Auftrag nicht aufgeführte Lieferungen und Leistungen
- Notwendige Kernbohrungen (werden bei Bedarf separat abgerechnet)
- Entfernung von Schnee und Eis
- Absaugen von stehendem Wasser
- Maurer-, Stemm- und Betonierarbeiten
- Säuberung der gelieferten Anlage bei nachträglicher Verunreinigung durch Dritte Beantragung und Durchführung behördlicher Abnahmen sowie deren Kosten
- Erstellen allfälliger Messprotokolle, falls nicht anders vereinbart



5. Ausführungsfristen und Behinderungen

Unsere Angaben über Beginn und Zeitdauer der Montage sind annähernd und unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart ist. Verzugsstrafen oder Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Ausführung und Montagen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Ereignisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen aller Art, Streik und Aussperrung berechtigen uns zur Verlängerung der Montagezeit, soweit nötig, sind wir in solchen Fällen auch berechtigt den Auftrag ganz oder teilweise zurückzugeben. Ein Entschädigungsanspruch des Auftraggebers entsteht in diesem Falle nicht. Dies gilt insbesondere für Mängelfolgeschäden.

6. Abnahme / Gewährleistung

Nach Meldung der Fertigstellung hat eine Abnahme auf unser Verlangen auch in Teilabschnitten unverzüglich auf Kosten des Bestellers zu erfolgen. Kommt es innerhalb von 12 Werktagen nach Meldung der Fertigstellung nicht zu einer Abnahme aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so gilt die Leistung mit Ablauf des 12. Werktages als abgenommen.

Hat der Besteller die Anlage oder einen Teil der Anlage in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Ist die Montage mangelhaft ausgeführt und hat der Besteller unverzüglich gerügt, so beheben wir die festgestellten Mängel. Alle weitergehenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen etwaiger Mängel den Montagepreis ganz oder teilweise zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen.

Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Montagemängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, spätestens jedoch 6 Monate nach Abnahme der Montage.

Es wird keine Gewährleistung übernommen für Schäden, die daraus entstanden sind, dass der Besteller

- uns nicht das Recht eingeräumt hat, den gerügten Mangel durch uns feststellen und beseitigen zu lassen oder
- versucht hat, den Mangel durch eine unsachgemäss ausgeführte Reparatur zu beseitigen oder
- abweichend von unseren Konstruktionen und Vorschlägen eine Ausführung nach seinen Anweisungen verlangt oder
- die Montage selbst durchgeführt hat

